

**Benutzungsordnung  
der Samtgemeinde Sittensen  
für die Überlassung der Aulas der Schulen  
in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sittensen  
zu schulfremden Zwecken**

**§ 1**

**Allgemeine Grundsätze für die Überlassung**

- (1) Die Aulas mit den anliegenden Räumlichkeiten (Toiletten und Küchenbereich) können Dritten auf besonderen Antrag für schulfremde Zwecke z. B. Vereinen und Verbänden und Organisationen aus der Samtgemeinde Sittensen, gewerblichen Kulturveranstaltern, öffentlichen Behörden und Dienststellen (= Benutzer/-innen), überlassen werden, soweit schulische Belange dem nicht entgegenstehen. Eine Überlassung an Gewerbetreibende oder zu politischen Zwecken ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für private Nutzungen.
- (2) Benutzungsanträge für die Nutzung einer Aula sind bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11 in 27419 Sittensen schriftlich zu stellen. Die Benutzungsanträge sollen mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Mit der Unterschrift unter den Antrag erkennt der Benutzer die Hausordnung und diese Benutzungsordnung an.
- (3) Die Samtgemeinde Sittensen entscheidet nach Rücksprache mit dem Schulleiter schriftlich über die jeweiligen Benutzungsanträge. Gehen für denselben Veranstaltungstag/-zeitraum mehrere Benutzungsanträge ein, so hat der zuerst eingegangene Benutzungsantrag grundsätzlich Vorrang.
- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die überlassenen Räume pfleglich zu behandeln und hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die Aula und die dazugehörigen Nebenräume wie Flure und Toiletten beschränken.
- (5) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, den Hausmeister der Schule in Anspruch zu nehmen. Der Hausmeisterservice umfasst keine Dienstleistungen für Garderobe und Pausenausschank. Fachkundiges Personal für die Bedienung der Bühnen- und Saaltechnik (Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen u.a.) während einer Veranstaltung muss der/die Benutzer/in – soweit erforderlich- auf eigene Rechnung stellen.
- (6) Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzes in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
- (7) Erforderliche Winterdienste werden außerhalb der Schulzeit nicht von der Samtgemeinde Sittensen übernommen. Für die Sicherheit der Veranstaltung im Innen- wie im Außenbereich ist der Nutzer verantwortlich.

## § 2

### **Haftung**

- (1) Der/die Benutzer/in haftet der Samtgemeinde Sittensen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschließlich etwaiger Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und ihren Einrichtungen verursacht werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Der /die Benutzer/in hat etwaige Schäden unverzüglich dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Mehrere Benutzer/innen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der/die Benutzer/in ist berechtigt, die ihm /Ihr überlassenen Veranstaltungsräume und Einrichtungen unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit er/sie keine Beanstandungen beim Hausmeister geltend macht, wird unterstellt, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden in Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden und daher vom Benutzer zu tragen sind.
- (3) Der/die Benutzer/in hat die Samtgemeinde Sittensen von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.
- (4) Die Samtgemeinde Sittensen haftet für keinerlei Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für Betriebsstörungen oder sonstige, die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Samtgemeinde Sittensen nicht.

## § 3

### **Entgelte, Kostenerstattung**

- (1) Für die Überlassung der Veranstaltungsräume (§ 1 Abs. 1) hat der/die Benutzer/in ein pauschales Nutzungsentgelt an die Samtgemeinde zu zahlen. Auf-, Ab- und Umbauarbeiten (Tische, Stühle, Stellwände, u.a.), eine evtl. erforderliche Schlussreinigung auch der Nebenräume wie Flure und Toiletten sowie weitere Hausmeisterdienstleistungen werden nach Aufwand mit **30,00 €/Arbeitsstunde** von der Samtgemeinde zusätzlich berechnet. Die Einweisung in die Technik und die Übernahme der Räumlichkeiten nach Beendigung der Veranstaltung durch den Hausmeister ist bis zur Dauer von einer Stunde in der pauschalen Nutzungsgebühr enthalten.
- (2) Das pauschale Nutzungsentgelt wird für die Aula
  - a) des Schulzentrums auf **300,00 €**,
  - b) der Grundschule Sittensen auf **150,00 €**
  - c) der Grundschule Klein Meckelsen auf **150,00 €** festgesetzt.

Die vorstehenden Sätze gelten für eine Benutzungsdauer von bis zu einem Kalendertag. Nutzungsende ist spätestens um 24.00 Uhr.

Für Ausstellungen mit Exponaten an Stellwänden und in Vitrinen wird kein pauschales Nutzungsentgelt erhoben.

- (3) Vereine mit Sitz im Samtgemeindebereich, deren Bestrebungen anerkannt gemeinnützigen Zwecken auf den Gebieten Bildung, Kultur, Jugend- oder Seniorenarbeit dienen, sind von der Pflicht zur Zahlung des pauschalen Nutzungsentgeltes (Abs. 1 Satz 1) befreit. Ein Benutzungsantrag ist in jedem Fall zu stellen. Vereinsinterne Feiern sind in den Aulas nicht gestattet.
- (4) Die Samtgemeinde Sittensen setzt das pauschale Nutzungsentgelt mit dem Erlaubnisbescheid gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin fest. Es muss spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung bei der Samtgemeindekasse eingegangen sein. Weitere Entgelte und Kosten nach dieser Benutzungsordnung werden nach Durchführung der Veranstaltung ermittelt und dem Benutzer/der Benutzerin in Rechnung gestellt.
- (5) Die Samtgemeinde kann eine Abschlagszahlung verlangen, wenn Kosten über 1.000,00 € zu erwarten sind oder der Benutzer sich hinsichtlich der Zahlungsweise bei vorherigen Nutzungen als unzuverlässig gezeigt hat.
- (6) Kann eine Veranstaltung nicht wie beantragt durchgeführt werden, so muss die Absage durch den/die Nutzer/-in oder eines/r Bevollmächtigten der Samtgemeinde eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Nicht rechtzeitig abgesagte Veranstaltungen werden dem/der Benutzer/in in Höhe der pauschalen Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

#### § 4

##### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Samtgemeinde kann die Benutzungsgenehmigung in folgenden Fällen versagen oder zurücknehmen: Wenn
  - a. befürchtet werden muss, dass durch die Benutzung Schäden angerichtet werden, die auf andere zumutbare Weise nicht abgewehrt werden können;
  - b. die Veranstaltung gegen die guten Sitten oder rechtliche Vorgaben verstößt;
  - c. Samtgemeinde, Gemeinde Sittensen oder die Volkshochschule Zeven Angebote gleichen oder ähnlichen Inhalts zeitnah durchführen (Programmkonkurrenz);
  - d. Urlaubs- oder krankheitsbedingt kein Hausmeisterservice sichergestellt werden kann.
- (2) Die Samtgemeinde Sittensen kann den/die Benutzer/in von einer zukünftigen Überlassung von Veranstaltungsräumen auf Zeit oder Dauer ausschließen, wenn diese/r
  - a. Wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen haben/hat;

- b. Mit Zahlungen aufgrund dieser Benutzungsordnung trotz Mahnung in Rückstand sind/ist.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sittensen, 07.03.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

Tiemann

Die Benutzungsordnung wurde am 08.04.2013 über Aushang bekannt gemacht.